

GGA-ANSCHLUSS PLOMBIERUNG

Der/Die unterzeichnete Grundeigentümer/in / Mieter/in beantragt, dass der GGA-Anschluss der nachgenannten Liegenschaft ausser Betrieb genommen und plombiert wird:	
Gesuchsteller/in:	
Strasse und Nr.:	
PLZ und Wohnort:	
Tel.:	·
Liegenschaft:	□ EFH □ MFH
Strasse und Nr. Liegenschaft:	
Wohnung:	□ EG □ 1. OG □ 2. OG □
Mieter alt:	
Mieter neu:	
Plombierung per:	□ sofort □ Datum:
Auszug aus dem GGA-Betriebsreglement Art. 19 Plomben 1 Hauseigentümer und Wohnungsmieter können ihren Anschluss bei Nichtbenützung durch die Gemeinde kostenpflichtig plombieren lassen. Für plombierte Anschlüsse wird keine Abonnementsgebühr erhoben. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. 2 Plomben, welche das Werk zur Sicherung von Anlageteilen anbringt, gelten als öffentliche Siegel und dürfen nicht geöffnet werden. 3 Bei Zuwiderhandlungen wird der Gesuchsteller gebüsst, die Gebühren seit Plombierung nachgefordert und der Zusatzaufwand verrechnet.	
Die Abonnementsgebühr wird nach erfolgter Plombierung des Anschlusses erlassen. Bereits bezahlte Gebühren werden mit der Plombierungsentschädigung verrechnet bzw. zurückerstattet. Ort und Datum: Unterschrift Gesuchsteller/in:	

Das unterzeichnete Formular ist der Gemeindeverwaltung Ormalingen, Hauptstrasse 65, 4466 Ormalingen, einzureichen.